Der alte Kehrreim

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **8 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER STANDORT

Das Wort des Bundesrates

FH. Die Botschaft des Bundesrates für einen neuen Filmartikel ist erschienen. Sie enthält den Text des neuen Verfassungsartikels, wie er der Bundesversammlung zu Beratung und Beschluß vorgelegt werden soll nebst Begründung. Er lautet jetzt:

Art. 27ter

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über die Förderung der einheimischen Filmproduktion und filmkultureller Bestrebungen, über die Regelung der Filmeinfuhr und über die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung.

Vor Erlaß solcher Bestimmungen sind die Kantone und die kulturellen und wirtschaftlichen Verbände des Filmwesens anzuhören.

Die Verbände des Filmwesens können zur Mitwirkung beim Vollzug der Ausführungsbestimmungen herangezogen werden.

Die Zensur der Filmvorführungen und der Kinoreklame, der Jugendschutz, das Unterrichtsfilmwesen sowie der Erlaß und die Durchführung bau- und betriebspolizeilicher Bestimmungen bleiben in der Zuständigkeit der Kantone.

Sofern der Bund die Eröffnung und die Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung von Bewilligungen abhängig macht, sind die Kantone für deren Erteilung und für die Ordnung des Verfahrens zuständig.

Die umfangreiche Botschaft stellt eine eingehende Stellungnahme zur gesamten Materie «Film» dar, allerdings nicht restlos überzeugend. Nach einer filmgeschichtlichen Einführung wird der gegenwärtige Stand und die Organisation des Filmwesens in der Schweiz nebst Vorgeschichte des Verfassungsprojektes geschildert, auf die Filmgesetzgebung ausländischer Staaten hingewiesen (mit teilweise bereits wieder überholter Ausführungen) und schließlich die Notwendigkeit der Schaffung eines Verfassungsartikels mit folgender zusammenfassender Argumentierung zu begründen versucht:

«Vergegenwärtigt man sich die unter den Gesichtspunkten des Gemeinwohls sich ergebende Problematik des Filmwesens und mißt man anderseits die Bedeutung zahlloser gesetzlich normierter Materien an derjenigen, die dem Filmwesen für das Wohl und Wehe des einzelnen Bürgers, der Familie, der Gesellschaft und des Staates zukommt, so leuchtet die grundsätzliche Berechtigung staatlicher Maßnahmen auf diesem Gebiet ohne Mühe ein. Wir stehen nicht an, von der sozialen Notwendigkeit einer Filmgesetzgebung zu sprechen.»

Interessant ist das Resultat der Umfrage bei den Kantonen und den verschiedenen Verbänden: den 1. Entwurf des Departementes des Innern haben vorbehaltlos nur 5 Kantone resp. 10 Organisationen akzeptiert; 15 Kantone resp. 42 Organisationen lehnten ihn ab. Die am meisten umstrittene Bedürfnisklausel für die Errichtung neuer Kinotheater lehnten 11 Kantone und 12 Organisationen ab, dafür sprachen sich nur 9 Kantone und 31 Organisationen aus.

Zur Begründung einzelner Bestimmungen des neuen Artikels wird auf die Wichtigkeit der Unterstützung der einheimischen Filmproduktion hingewiesen, ferner darauf, daß der Filmimport der Angelpunkt der schweizerischen Filmwirtschaft darstelle, wo die eidgenössische Filmgesetzgebung in erster Linie einzusetzen habe, jedoch auf die freie Entfaltung des kulturellen Filmwesens Rücksicht genommen werden müsse. Die Bedürfnisklausel für neue Filmvorführungsbetriebe dränge sich aus staats- und kulturpolitischen Gründen auf, um der Ueberfremdung zu begegnen. Sie gehöre untrennbar zur Filmeinfuhrbeschränkung; es handle sich hier um den Kardinalpunkt der Vorlage. Die Uebertragung des Vollzugs der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Bedürfnisklausel an die Kantone sei aus föderalistischen Gründen geschehen. Der filmkulturellen Bestrebungen müsse sich der Staat infolge ihrer größern Schwäche gegenüber der Wirtschaft annehmen. Es falle darunter die Herstellung, Beschaffung, Vorführung nicht gewerbsmäßiger Filme, das kulturelle Schmalfilmwesen, künstlerische Ausbildung des Nachwuchses, Filmschulung Erwachsener, Besucherorganisation, Filmzeitschriften, Filmarchive, Filmkritik, Amateurfilm. Im übrigen werde die eidgenössische Filmgesetzgebung subsidiären Charakter tragen müssen, eine Zusammenarbeit zwischen Filmgewerbe und Filmkultur könnte staatliche Maßnahmen auf weite Strecken unnötig machen. Die Verstaatlichung des schweizerischen Filmwesens sei nicht beabsichtigt.

Es steht damit fest: die Unterschiede sowohl zum frühern Departementsentwurf wie zum Gegenentwurf des Schweizerischen Verbandes zur Förderung der Filmkultur, der von einer ganzen Reihe von kulturellen und wirtschaftlichen Organisationen akzeptiert worden war, sind größer als zuerst angekündigt wurde. Wir werden darauf zurückkommen, möchten aber schon jetzt nach erster, flüchtiger Prüfung auf die erschwerte Stellung schweizerischer kultureller Filmvorführorganisationen hinweisen (die z. B. ihr «Bedürfnis» in 22 Kantonen nachzuweisen hätten!), auf die Anhäufung von Kompetenzen bei der Bundesverwaltung, auf die Streichung der Subsidiaritätsklausel (nach der neuen Fassung hängt es vom bloßen Belieben der Bundesbehörden ab, ob sie ein Zwangsgesetz für die Anwendung der Bedürfnisklausel schaffen wollen oder nicht), auf den fehlenden Schutz unseres bisher innenpolitisch unabhängigen Filmwesens gegen innere Verpolitisierung und Lenkung durch Parteien und Pressionsgruppen mit allen fatalen Folgen (Möglichkeit der Entstehung von Partei- und Propagandakinos, Beschränkung der Filmauswahl), auf die Möglichkeit der Vernichtung und Ersetzung der bestehenden kulturellen Filmzeitungen durch ein staatlich subventioniertes und staatsgelenktes Blatt, aber auch auf das Fehlen eines zwingenden, hinreißenden, wirklich überzeugenden Grundes für eine so tiefgreifende Maßnahme wie eine Verfassungsänderung, auf die Gefahr der Präjudizierung für weitere schwere, kulturelle Staatseingriffe auf andern Gebieten (z. B. dem des Buches), auf den fehlenden Schutz kultureller und wirtschaftlicher Filminstitutionen gegen drückende finanzielle Belastungen durch Bund und Kantone usw.

Wir gestehen, daß uns dieser Entwurf mit Sorge erfüllt. Für den Augenblick möchten wir nur alle Freunde eines auf dem freien Wettbewerb der Besten beruhenden, von politischen Pressionen unabhängigen kulturellen Lebens auffordern, den Entwurf nach allen Seiten genau und gründlich zu prüfen. Jeder Beitrag zur Klärung ist wichtig, Diskussion nötiger als je. (Die Botschaft kann bei der Drucksachen- und Material-Zentrale der Bundesverwaltung in Bern bezogen werden.)

Der alte Kehrreim

FH. Im katholischen «Filmberater» reitet dessen Redaktor eine ausgiebige Attacke auf den Film «Jan Hus», den Protestantischen Film- und Radioverband und jene Kirchenbehörden, die ihn erwarben. Es handle sich um einen «kommunistischen Hetzfilm» ohne «geschichtliche Treue», der als Ganzes nur der «geschichtlich irreführenden Propaganda für die kommunistische Ideologie» dienen könne. Der Film sei in Venedig zurückgewiesen worden (auf wessen Betreiben?), und «man hätte erwarten dürfen, daß nach dieser Vorgeschichte dem Film in der Schweiz mit ganz besonderer Vorsicht und Mißtrauen begegnet würde». Zu seinem «Erstaunen fanden sich Männer zu seiner Verteidigung». Ob die Befürworter des Films wohl irgendeine ersprießliche, geistige, positive Wirkung beim protestantischen Kirchenvolk erhofften? Der Film trage nicht zum konfessionellen Frieden bei, «um von den politischen Folgen im Sinne einer kommunistischen Beeinflussung ganz zu schweigen».

Es war zu erwarten, daß von der gleichen Seite, welche einen verbissenen Dauerkrieg gegen den Martin-Luther-Film führt (ohne seinen Welterfolg verhindern zu können), der neue Hus-Film nicht minder fanatisch verfolgt würde. Wir werden uns schon damit abfinden müssen, daß das protestantische Schweizervolk keinen Film über einen protestantischen Glaubenshelden sehen darf, ohne nicht von katholischer, offizieller, geistlicher Seite wütend angegriffen zu werden. Husens Name mag den anti-protestantischen Affekt allerdings noch heftiger erregt haben als der Luthers. Hus wurde (anders als dieser) verbrannt, und wir haben volles Verständnis dafür, daß die Nachfahren und Geisteserben jener, die ihn verbrannten, nicht gern an diese Untat erinnert werden. Der «Filmberater» kann aber beruhigt sein, die zuständigen protestantischen Instanzen sind dem Film mit «Mißtrauen und Vorsicht begegnet», wie er es nur wünschen kann. Sie konnten aber keinerlei schwerwiegende, historische Unrichtigkeiten darin entdecken. Im Gegenteil, mit einer überraschenden Treue sind die wesentlichen historischen Tatsachen festgehalten und dazu noch in ausgezeichneter Form. Auch der «Filmberater» ist nicht in der Lage, eine einzige wichtige Tatsache im Film namhaft zu machen, die unhistorisch wäre. Daß die katholischen Geistlichen, voran der Kardinallegat, nicht sehr sympathisch gezeichnet werden konnten, ist in der Sache begründet, haben sie doch den Plan zur Vernichtung von Hus ausgeheckt und in Konstanz fanatisch für die Verbrennung des heldenmütigen Wahrheitszeugen gearbeitet. Auch der toleranteste Geschichtsschreiber wird sie nicht weiß waschen können. — Daß der Entscheid von Venedig gegen den Film für uns irgendwie maßgebend sein könnte, wird der «Filmberater» im Ernst selbst nicht annehmen; wir haben die Einstellung des Festivals von Venedig gegenüber Protestanten genugsam erfahren. Entscheidend ist aber, daß unser protestantisches Schweizervolk reif genug ist, um zu wissen, was es von einem Film zu halten hat. Wir würden uns nie einfallen lassen, eine Art Index verbotener Filme aufzustellen. Kampf und Untergang eines der tapfersten Vorläufer der Reformation in historisch keineswegs irreführender Form und guter Gestaltung zu sehen, kann ihm nur zum Nutzen gereichen. Es hat keine Bevormundung nötig, es weiß, was es zu glauben hat und kann Richtiges von Falschem unterscheiden. Auch wir wissen, welchen deutschen Text wir dem Film zu geben haben und wo eventuell der übermäßig lange Film zu kürzen ist. — Daß auch der ständige Vorwurf der Störung des konfessionellen Friedens erhoben wird, selbst als Einmischung in unsere internen kirchlichen Filmvorführungen, die andere wirklich nichts angehen, sind wir nachgerade gewohnt. Er ist aber in einem Zeitpunkt ein starkes Stück, wo die ganze Welt endlich auf die bis jetzt ausgebliebene Stellungnahme der katholischen Kirche zum Skandal von Madrid wartet, und die Jesuiten öffentlich von hoher Stelle als dessen Urheber bezeichnet werden. Es scheint, daß man dort in Angelegenheiten des konfessionellen Friedens dringendere Aufgaben zu erledigen hätte, als andere zu beschuldigen.